Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 27. Februar 2023	Nr. 39
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Pflegewissenschaft – dual" an der Universität Bremen

Vom 15. Februar 2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2023 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBI. S. 159), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Pflegewissenschaft – dual" vom 21. Januar 2015 (Brem.ABI. S. 369), zuletzt geändert am 8. Mai 2019 (Brem.ABI. S. 512), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt:

"(4) Der Bachelorstudiengang 'Pflegewissenschaft – dual' wird seit dem Wintersemester 2020/21 unter dem neuen Titel 'Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft' (Kurztitel: BerBil Pflege) weitergeführt. Die Prüfungsordnung unter dem Titel 'Pflegewissenschaft – dual' vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 8. Mai 2019, tritt zum 31. März 2026 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden beider Schwerpunkte ('Lehre' und 'Klinische Pflegeexpertise') müssen spätestens bis zum 31. März 2026 das Studium endgültig abgeschlossen haben. Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Moduls 'Bachelorarbeit') muss spätestens bis zum 10. Januar 2026 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die Anmeldung zum Modul 'Bachelorarbeit' muss bis zum 15. Dezember 2025 erfolgen."

Nr. 39 A

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Februar 2023

Die Rektorin der Universität Bremen